

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

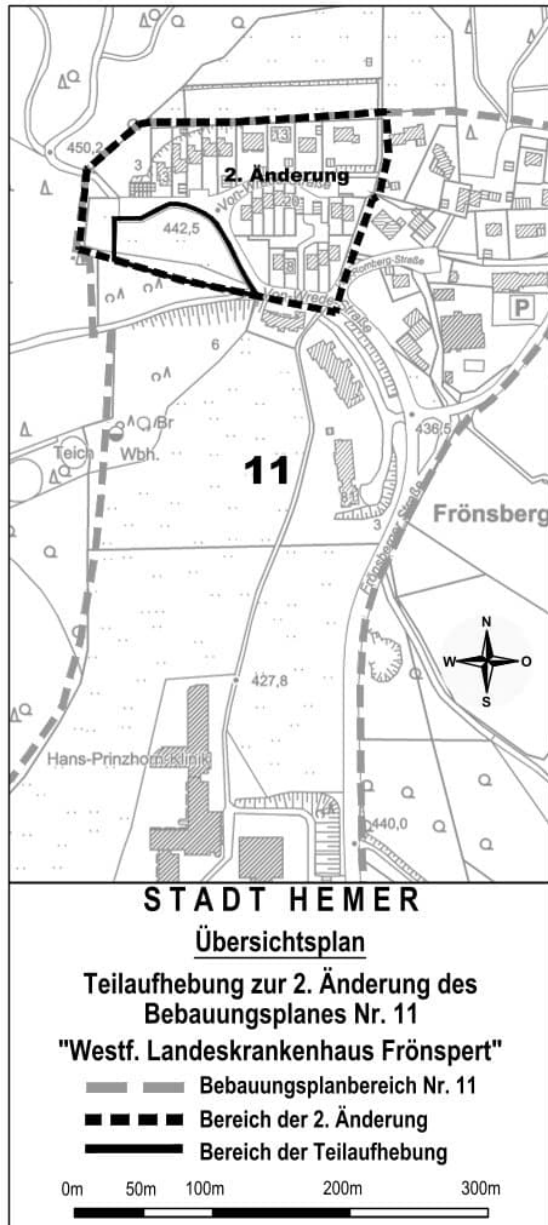


Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.05.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

12.05.2026	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 11 "Westfälisches Krankenhaus Frönsper, 2. Änderung" hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	470
12.05.2026	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	471
07.05.2026	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2025	472
13.05.2026	Stadt Altena (Westf.)	3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt am 27.05.2026	473
15.05.2026	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2022	473
15.05.2026	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2022	474
12.05.2026	Stadt Meinerzhagen	Hinweisbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe	475
18.05.2026	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Breitenfeld -	475

**Bebauungsplan Nr. 11
"Westfälisches Krankenhaus Frönsper, 2. Änderung"
hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 05.05.2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 „Westfälisches Krankenhaus Frönsper, 2. Änderung“ wird gebilligt und gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen mit Begründung veröffentlicht.

Der vorstehende Beschluss vom 05.05.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Stadt Hemer befindet sich aktuell in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und plant, rund 40 Hektar Wohnbauflächen zurückzunehmen. Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11, 2. Änderung ist es, dem städtebaulichen Ziel der Rücknahme von Wohnbauflächen gerecht zu werden, da sich Teile des Plangebiets heute nicht mehr optimal für eine Wohnbebauung eignen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Aufhebungsverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 „Westfälisches Krankenhaus Frönsper, 2. Änderung“ ist mit Begründung - in der gegenwärtig geltenden Fassung vom

29. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juli 2026

im Internet unter <https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung> veröffentlicht und liegt zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

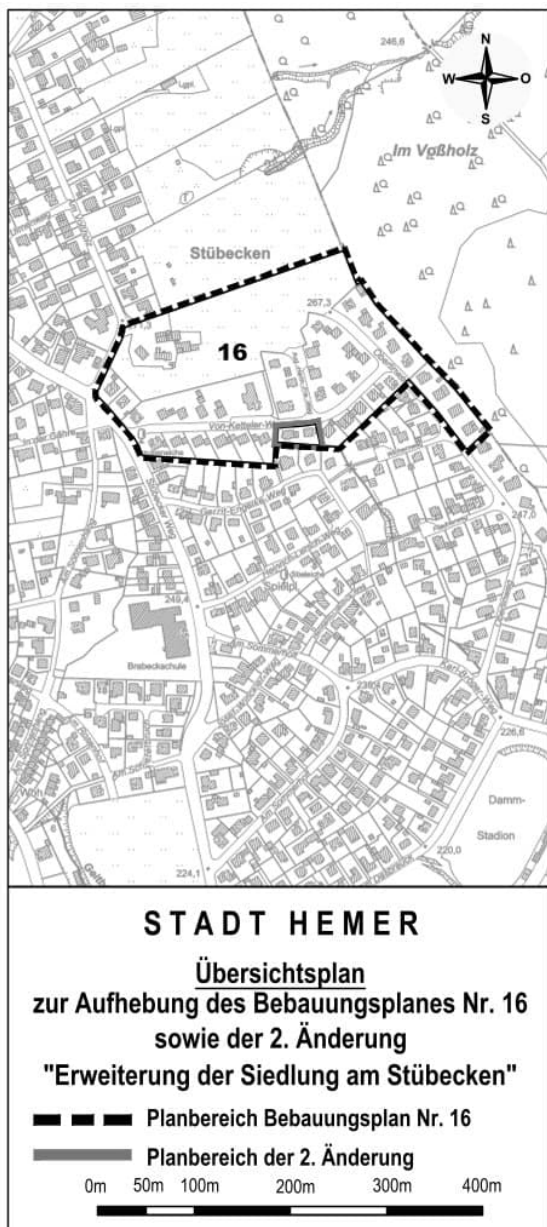
Während der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch über das Internetportal der Stadt Hemer (<https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung>) oder per E-Mail (an y.koyuncu@hemer.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hemer, den 12.05.2026

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer

**Bebauungsplan Nr. 16
„Erweiterung der Siedlung am Stübecken“
hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öff-
entlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 05.05.2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ und

dessen Änderungen wird gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen mit Begründung und Umweltbericht veröffentlicht.

Der vorstehende Beschluss vom 05.05.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Stadt Hemer befindet sich aktuell in der Neuauflage des Flächennutzungsplans und plant, rund 40 Hektar Wohnbauflächen zurückzunehmen. Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 einschließlich seiner 1. und 2. Änderung ist es, dem städtebaulichen Ziel der Rücknahme von Wohnbauflächen gerecht zu werden. Das Aufhebungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt. Es gelten die gleichen Verfahrensregeln wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ und dessen Änderungen ist mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung vom

29. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juli 2026

im Internet unter <https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung> veröffentlicht und liegt zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:
montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen / Untersuchungen liegen vor und können eingesehen werden:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
Tiere	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
Pflanzen	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Böden	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
Wasser	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
Klima und Luft	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Während der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch über das Internetportal der Stadt Hemer (<https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung>) oder per E-Mail (an y.koyuncu@hemer.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hemer, den 12.05.2026

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal

Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2025

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

- Die Versammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2025, der sich auf die durch die Audalis Treuhand GmbH vorgenommene Prüfung

bezieht, zur Kenntnis und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes vhs Lennetal zum 31.12.2025.

- Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2025 wird gemäß § 26 EigVO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.098.591,27 € festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 29.837,41 € wird mit der 2. Zahlung der Verbandsumlage verrechnet. Die Gewinnvorträge aus dem Jahr 2023 in Höhe von 42.840,00 € und aus 2024 in Höhe von 68.740,75 werden an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.
- Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass auch künftig in den Bilanzen des Zweckverbandes die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Forderung gegen die Gemeinden angerechnet werden sollen. Dies gilt für Jahresfehlbeträge genauso wie für Jahresüberschüsse.
- Dem Vorstandsvorsitzenden und dem Verwaltungsrat wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2025 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2025 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Neuenrade, 07.05.2026

Der Vorstandsvorsitzende

gez. Volker Klüter



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, den 27.05.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 11.02.2026
2. Sachstandsbericht Deutsche Bahn zur Ausbaustrecke Hagen-Siegen-Hanau
3. Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Evingsen "Lilien Hagen" Beschluss der Offenlage
4. Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 - "Solarfeld Evingsen - Lilien Hagen"- Beschluss der Offenlage
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 11.02.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 13.05.2026

gez. Roberg
Stellv. Vorsitzender



B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2022

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgendes beschlossen:
„Der Rat beschließt den vom 10.02.2026 Betriebsausschuss empfohlenen Beschlussvorschlag und entlastet den Betriebsausschuss.“.
Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2022 - 31.12.2022.
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von € 600.000,00 ab.

b) Bilanz zum 31.12.2022

- Aktivseite 44.635.988,93 €
- Passivseite 44.635.988,93 €

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH in Altena

Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 29.01.2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 15.05.2026

Betriebsleiter
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)
Oliver F. Heimann Guido Thal



Bekanntmachung

Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2022

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgendes beschlossen: „Der Rat beschließt den vom 10.02.2026 Betriebsausschuss empfohlenen Beschlussvorschlag und entlastet den Betriebsausschuss.“

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 117.122,77 soll als Gewinn ins lfd. Geschäftsjahr vorgetragen werden. Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2022 - 31.12.2022.
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von € 117.122,77 ab.

b) Bilanz zum 31.12.2022

- Aktivseite 14.573.829,18 €
- Passivseite 14.573.829,18 €

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH in Altena

Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 26.06.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.), Altena, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 15.05.2026

Betriebsleiter
Bäderbetrieb der Stadt Altena
Oliver F. Heimann



Hinweisbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe

Die zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung wurde durch den Landrat des Märkischen Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde am 17.04.2026 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt und im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 22.04.2026 bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 12.05.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Klose



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

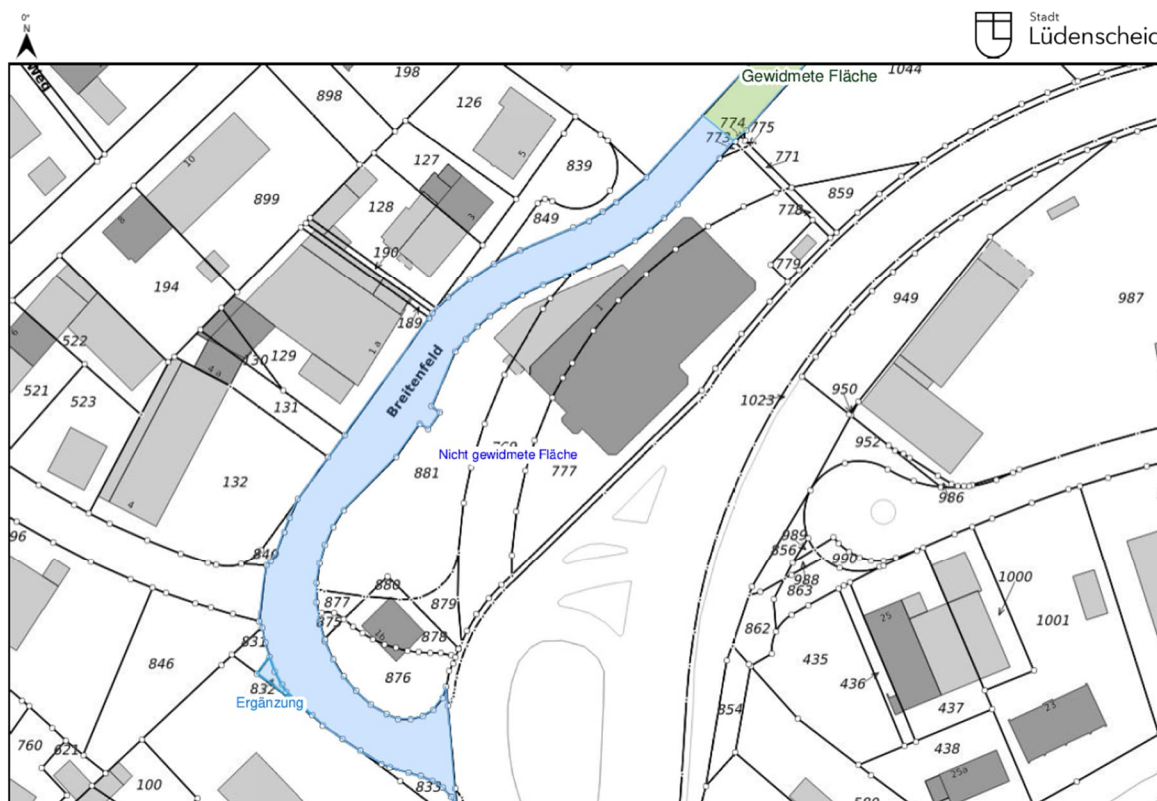
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- Straße „Breitenfeld“

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 13, Flurstücke 832, 895 (tlw.))

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Auszug aus dem Geoportal der Stadt Lüdenscheid vom 17.04.2026 // M 1:1000 ///ALKIS/alkis
Seitenformat 297mm x 210mm

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 18.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.